|  |  |
| --- | --- |
| Europäisches Parlament2019-2024 | EP logo RGB_Mute |

{LIBE}Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

<NoDocSe>2020/2717(RSP)</NoDocSe>

<Date>...</Date>

<TitreType>ENTWURF EINES ENTSCHLIESSUNGSANTRAGS</TitreType>

<TitreSuite>eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission</TitreSuite>

<TitreRecueil>gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung</TitreRecueil>

<Titre>zum Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Kommission über zwei Jahre Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung</Titre>

<DocRef>(2020/2717(RSP))</DocRef>

<RepeatBlock-By><Depute>Juan Fernando López Aguilar</Depute>

<Commission>{LIBE}im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres</Commission>

</RepeatBlock-By>

B9‑0000/2020

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Bericht über die Bewertung und Überprüfung der Kommission über zwei Jahre Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung

(2020/2717(RSP))

*Das Europäische Parlament*,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“ – DSGVO)[[1]](#footnote-1),

– unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 24. Juni 2020 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Datenschutz als Grundpfeiler der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und des Ansatzes der EU für den digitalen Wandel – zwei Jahre Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung“[[2]](#footnote-2),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2020 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Datenschutz als Grundpfeiler der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und des Ansatzes der EU für den digitalen Wandel – zwei Jahre Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung“[[3]](#footnote-3),

– gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

A. in der Erwägung, dass die DSGVO seit dem 25. Mai 2018 gilt; in der Erwägung, dass mit Ausnahme von Slowenien alle Mitgliedstaaten neue Gesetze verabschiedet oder ihre nationalen Datenschutzgesetze angepasst haben;

B. in der Erwägung, dass die Aufsichtsbehörden seit Beginn der Anwendung der DSGVO eine deutliche Erhöhung der Zahl der Beschwerden verzeichnet haben; in der Erwägung, dass dies verdeutlicht, dass sich die betroffenen Personen ihrer Rechte bewusster sind und ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit der DSGVO schützen wollen; in der Erwägung, dass dies auch veranschaulicht, dass nach wie vor große Mengen unrechtmäßiger Datenverarbeitungsvorgänge stattfinden;

***ALLGEMEINE ANMERKUNGEN***

1. begrüßt, dass die DSGVO zu einer weltweiten Norm für den Schutz personenbezogener Daten geworden ist und bei der Ausarbeitung von Normen eine gewisse Konvergenz bewirkt; begrüßt, dass die EU durch die DSGVO eine Vorreiterrolle in der internationalen Debatte über Datenschutz eingenommen hat und zahlreiche Drittländer ihre Datenschutzgesetze an die Bestimmungen der DSGVO angeglichen haben;

2. kommt zu dem Schluss, dass die DSGVO zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten insgesamt ein Erfolg ist, und teilt die Auffassung der Kommission, dass eine Überarbeitung oder Überprüfung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist;

3. nimmt zur Kenntnis, dass eine verbesserte Umsetzung und die Maßnahmen zur Stärkung der DSGVO auch in den kommenden Jahren im Vordergrund stehen müssen;

4. stellt fest, dass eine entschiedene und wirksame Durchsetzung der DSGVO gegenüber großen digitalen Plattformen und integrierten Unternehmen erforderlich ist, einschließlich Bereichen wie Internetwerbung und Mikrotargeting;

***RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG***

5. weist darauf hin, dass seit Beginn der Anwendung der DSGVO der Begriff „Einwilligung“ jede freiwillige für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Personen bedeutet, und betont, dass dies auch für die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gilt; stellt fest, dass die Durchsetzung gültiger Einwilligungen weiterhin durch die Einflussnahme auf die Entscheidung der betroffenen Person, die Nachverfolgung zwecks kommerziellen Zwecken und andere unethische Praktiken beeinträchtigt wird; zeigt sich besorgt angesichts der Tatsache, dass Einzelpersonen häufig wirtschaftlichem Druck ausgesetzt werden, ihre Einwilligung als Gegenleistung für Preisnachlässe oder andere kommerzielle Angebote zu geben, oder dass sie gezwungen werden, einzuwilligen, da der Zugang zu einer Dienstleistung durch bindende Bestimmungen beschränkt wird, wodurch gegen Artikel 7 der DSGVO verstoßen wird;

***RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN***

6. betont, dass die Ausübung der in der DSGVO vorgesehenen Rechte von Einzelpersonen, wie z. B. die Datenübertragbarkeit oder Rechte im Zusammenhang mit der automatisierten Verarbeitung, einschließlich des Profilings, erleichtert werden muss; fordert den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) auf, weitere Leitlinien zur automatisierten Entscheidungsfindung herauszugeben;

***KLEINUNTERNEHMEN UND EINRICHTUNGEN***

7. stellt fest, dass einige Interessenträger berichten, dass die Anwendung der DSGVO insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Herausforderung darstellt;

8. weist darauf hin, dass es für KMU keine abweichenden Regelungen geben sollte; fordert den EDSA auf, praxisnahe Instrumente bereitzustellen, um die Anwendung der DSGVO durch KMU durch Verarbeitungstätigkeiten mit geringem Risiko zu erleichtern;

***DURCHSETZUNG***

9. zeigt sich besorgt angesichts des ungleichen Niveaus der Durchsetzung der Vorschriften der DSGVO durch die Datenschutzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten;

10. stellt fest, dass seit dem Inkrafttreten der DSGVO zwar einige erhebliche Geldbußen für Fälle schwerer Verstöße verhängt wurden, dass die Möglichkeiten der DSGVO in dieser Hinsicht jedoch bei weitem nicht in vollem Umfang genutzt wurden, wobei zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in der Schwere der verhängten Sanktionen bestehen;

11. ist besorgt über die Dauer der Untersuchung von Fällen einiger Datenschutzaufsichtsbehörden und deren negativen Auswirkungen auf eine wirksame Durchsetzung und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger; fordert die Datenschutzaufsichtsbehörden mit Nachdruck auf, die Beilegung von Fällen zu beschleunigen und alle ihnen nach der DSGVO zur Verfügung stehenden Mechanismen zu nutzen, einschließlich des Rückgriffs auf vorübergehende oder endgültige Beschränkungen oder ein Verbot der Verarbeitung;

12. bedauert, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden von 21 Mitgliedstaaten ausdrücklich erklärt haben, dass sie nicht über ausreichend personelle, technische und finanzielle Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben und Befugnisse wirksam wahrnehmen zu können; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die unverzügliche Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen diejenigen Mitgliedstaaten, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind,

13. bedauert, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten in Bezug auf kollektive Rechtsbehelfe beschlossen hat, Artikel 80 Absatz 2 der DSGVO nicht umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, von Artikel 80 Absatz 2 Gebrauch zu machen;

***ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ***

14. weist darauf hin, dass die unzureichende Durchsetzung insbesondere bei grenzüberschreitenden Beschwerden, d. h. bei Mechanismen der Zusammenarbeit und Kohärenz, sichtbar wird; fordert den EDSA auf, sich stärker um die ordnungsgemäße Anwendung der Artikel 60 und 63 der DSGVO zu bemühen und von dem Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 66 Gebrauch zu machen;

15. stellt fest, dass zwischen den Leitlinien der Mitgliedstaaten und denen des EDSA Widersprüche bestehen;

16. fordert alle Mitgliedstaaten auf, eine zielgerichtete Unterstützung für betroffene Personen oder sie vertretende Organisation, die an grenzüberschreitenden Beschwerden beteiligt sind, vorzusehen; weist darauf hin, dass hohe Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen abschreckend wirken können; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Kosten im Rahmen ihrer nationalen Gesetze für Verwaltungsverfahren zu begrenzen;

***UNEINHEITLICHE UMSETZUNG DER DSGVO***

17. stellt fest, dass eine gewisse Uneinheitlichkeit der Umsetzung zu beobachten ist, die insbesondere auf die umfangreiche Anwendung optionaler Präzisierungsklauseln zurückzuführen ist; ist besorgt angesichts der Tatsache, dass der Schutz im Rahmen der DSGVO durch die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten diese Ausnahmeregelungen zu den Präzisierungen (z. B. Alter von Kindern für die Einwilligung) umgesetzt haben, ausgehöhlt wird;

***DATENSCHUTZ DURCH TECHNIK***

18. fordert die Aufsichtsbehörden auf, die Umsetzung von Artikel 25 über Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Grundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung im Einklang mit den Leitlinien des EDSA;

***LEITLINIEN***

19. fordert den EDSA auf, Normen und Leitlinien auszuarbeiten, die zur konkreten Umsetzung der Datenschutzanforderungen beitragen, u. a. für Datenschutz-Folgenabschätzungen (Artikel 35), Informationen für betroffene Personen (Artikel 12–14), die Ausübung der Rechte der betroffenen Person (Artikel 15–18, 20 und 21) und Verzeichnisse für Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 30).

***INTERNATIONALE DATENÜBERMITTLUNG UND ZUSAMMENARBEIT***

20. betont, dass die freie Datenübermittlung personenbezogener Daten auf internationaler Ebene ermöglicht werden muss, ohne das im Rahmen der DSGVO garantierte Schutzniveau zu senken; befürwortet die Vorgehensweise der Kommission, den Datenschutz und die Übermittlung personenbezogener Daten getrennt von Handelsabkommen zu thematisieren;

21. betont, dass Angemessenheitsentscheidungen nicht auf politischer, sondern auf rechtlicher Ebene getroffen werden sollten;

22. fordert die Kommission auf, die Kriterien zu veröffentlichen, anhand derer festgelegt wird, ob das Schutzniveau eines Drittlands dem innerhalb der Union gewährleisteten Schutzniveau „der Sache nach gleichwertig“ ist, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Rechtsbehelfen und den Zugang zu Daten durch die Regierung;

23. bekräftigt, dass Massenüberwachungsprogramme, die die Erhebung von Massendaten umfassen, die Feststellung der Angemessenheit unmöglich machen;

24. fordert die Datenschutzaufsichtsbehörden auf, im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs systematisch zu bewerten, ob die Datenschutzbestimmungen in Drittländern in der Praxis angewandt werden;

25. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, ihre Überprüfung der im Rahmen der Richtlinie von 1995 angenommenen Angemessenheitsentscheidungen unverzüglich zu veröffentlichen;

***KÜNFTIGE RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION***

26. erinnert die Kommission an ihre Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen, die in künftigen Legislativvorschlägen, insbesondere zum Datenqualitätsmanagement, zum Datenrecht, zur Gesetzgebung für digitale Dienste und zur künstlichen Intelligenz, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprechen müssen;

***VERORDNUNG ÜBER DATENSCHUTZ IN DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION***

27. ist besorgt angesichts der unzureichenden Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation durch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die mit der DSGVO eingeführten Veränderungen; fordert die Kommission auf, ihre Bewertung zu beschleunigen und Vertragsverletzungsverfahren gegen diejenigen Mitgliedstaaten einzuleiten, die die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben;

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Europäischen Rat, den Regierungen und den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Datenschutzausschuss und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln.

1. ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. COM(2020)0264 vom 24.6.2020. [↑](#footnote-ref-2)
3. COM(2020)0264 vom 24.6.2020. [↑](#footnote-ref-3)